Rundschreiben Nr. 3 / 2024

Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“

1. Ernte-Nmin Beprobung 2024
2. Zwischenfrüchte nach Mais
3. Anwendungsbeschränkungen Glyphosateinsatz
4. Fristen und Aktuelles

13. September 2024

1. Ernte-Nmin Beprobung 2024

Im BG 4 wurden nach der Ernte der Druschfrüchte auf insgesamt 31 Schlägen Ernte-Nmin-Proben gezogen. Die Ergebnisse der Beprobung sind in **Abb. 1** dargestellt.

Der Ernte-Nmin-Wert beschreibt den mineralisierten Stickstoff (Nitrat- und Ammonium-N) in einer Tiefe von 0 bis 90 cm, der direkt nach der Ernte pflanzenverfügbar im Boden vorhanden ist. Der Ernte-Nmin-Wert wird beeinflusst durch:

- die Höhe der N-Düngung zur geernteten Hauptfrucht
- die N-Nachlieferung aus dem Boden bis zur Ernte
- den N-Entzug der Gesamtpflanze
- in diesem Jahr ggf. vorzeitige N-Auswaschung

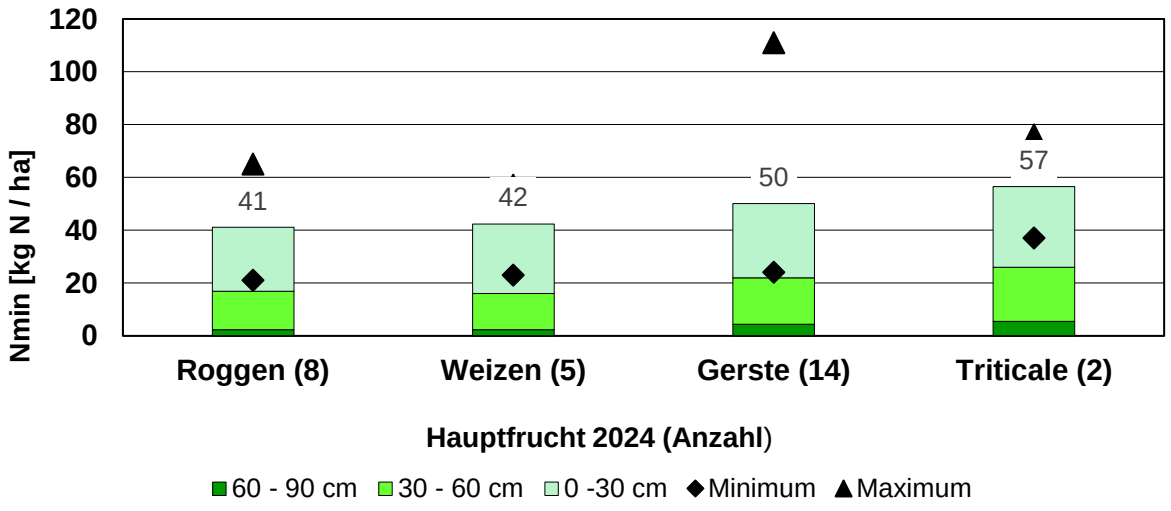

Abb. 1: Ernte-Nmin Werte 2024 im BG4

In **Abb. 1** sind die Ernte-Nmin Werte aggregiert nach Hauptfrucht 2024 aufsteigend dargestellt. Der durchschnittliche Ernte-Nmin-Wert der 31 ausgewerteten Proben beträgt **49 kg N/ha**. Im Mittel liegen **29 kg N/ha** des mineralischen Stickstoffs in den obersten 30 cm vor und sind somit für eine Folgekultur direkt pflanzenverfügbar. In der Schicht 30-60 cm liegen weitere 16 kg N/ha vor, die durch im Herbst tiefer wurzelnde Kulturen wie Raps oder Zwischenfrüchte genutzt werden können.

Die Ergebnisse zeigen auf vielen **Roggen**schlägen mit 41 kg N/ha und **Weizen**schlägen mit 42 kg N/ha mittlere Nmin-Gehalte zum Zeitpunkt der Ernte. Nach **Gerste** liegt im Mittel mehr Stickstoff pflanzenverfügbar vor, durchschnittlich beträgt der Ernte-Nmin hier 50 kg N/ha. Diese Ergebnisse spiegeln sich vielfach auch in den Ertragsergebnissen wider. Über alle Kulturen wurden die Ertragserwartungen in diesem Jahr oft nicht erfüllt.

Nach **Ackerbohne** wurde innerhalb des BG4 in diesem Jahr nur eine auswertbare Probe gezogen, die aufgrund des geringen Probenumfangs in der Grafik nicht dargestellt ist. Zusammen mit weiteren Nmin-Proben aus dem östlich an das BG4 angrenzende BG5 zeigt sich jedoch, dass die Nmin-Gehalte nach Ackerbohne im Mittel bei etwa 88 kg N/ha liegen.

2. Zwischenfrüchte nach Mais

Die warme Witterung der vergangenen Wochen hat zu einer zügigen Abreife der Silomais-bestände und beginnender Ernte geführt. Bei frühen Häckselterminen mit nachfolgendem Anbau einer Sommerung bietet sich der Anbau einer Zwischenfrucht an. Zur Ausnutzung der gesamten Restvegetationszeit sollte diese möglichst unmittelbar nach der Ernte bestellt werden. In jedem Fall sollte eine winterharte Zwischenfrucht gewählt werden, bei Aussaaten im September bieten sich neben Grünroggen auch Futterrpas (z.B. Akela) oder Winterrübsen an.

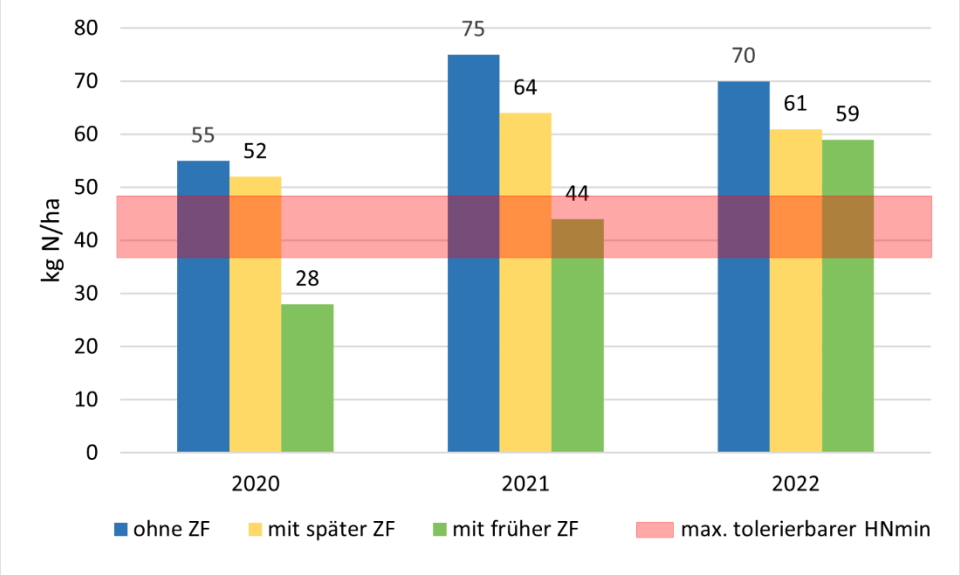

Abb. 2: Herbst-Nmin nach unterschiedlichen ZF im WSG DHD

INGUS hat im Rahmen der Erfolgskontrolle verschiedener Maßnahmen in den letzten Jahren im Wasserschutzgebiet Drei Harden (Nordfriesland) Herbst-Nmin nach Mais gezogen. In **Abb. 2** sind diese aus den Jahren 2020 bis 2022 mit unterschiedlichen Folgekulturen dargestellt (Aufgrund von mangelndem Probenumfang wurde 2023 nicht mit ausgewertet). Vor allem in den Jahren 2020 und 2021 zeigt sich, dass eine frühe Maisernte mit anschließender Zwischenfruchtaussaat bis 15.09. mit Winterrübsen oder Grünroggen die niedrigsten HNmin-Werte liefert. Mit einer Gras-Untersaat oder späten Aussaat von Grünroggen, sowie der Bestellung mit einer Hauptfrucht oder Bodenruhe waren die Herbst-Nmin-Werte deutlich erhöht. Da im Jahr 2022 die übliche Silomaisernte witterungsbedingt bereits Mitte September begann, ist der Effekt einer frühen ZF-Aussaat in dem Jahr nicht sichtbar, da die Aussaatzeitpunkte hier vergleichbar waren.
Bei guter Entwicklung vor Winter werden Nährstoffe gebunden und vor der Auswaschung geschützt. Zudem bietet ein abdeckender Pflanzenbestand guten Erosionsschutz bis ins Frühjahr hinein und wirkt sich positiv auf Bodenleben und -struktur aus.

Auf Flächen innerhalb des **Roten Gebietes** muss bei Ernte bis einschließlich des 01.10. eine Zwischenfrucht angebaut werden, sofern im folgenden Jahr eine Sommerung mit N-Düngung angebaut werden soll.

3. Anwendungsbeschränkungen Glyphosateinsatz

Glyphosat wurde im November 2023 durch die EU-Kommission für weitere zehn Jahre zugelassen. Auf nationaler Ebene hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Mitte Dezember die bestehende Anwendungsbeschränkungen in einer Eilverordnung fortgeschrieben. Mitte Juni 2024 stimmte der Bundesrat den Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zu. Dadurch bleiben die bisherigen Anwendungsbeschränkungen und -verbote für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel weiterhin in Kraft und sind einzuhalten. Detaillierte Informationen zu den Anwendungs-beschränkungen und -verboten finden Sie im **„Entscheidungsbaum Glyphosateinsatz“**, welchen Sie **im Anhang der Mail** finden.

4. Fristen und Aktuelles

Pflichtberatung Rotes Gebiet
Landwirtinnen und Landwirte, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse liegen, müssen alle drei Jahre an einer Pflichtberatung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein teilnehmen. Alle Betriebe, die ab 2020 Flächen innerhalb der N-Kulisse bewirtschaften, mussten erstmals bis zum 31.12.2021 an dieser Beratung teilnehmen. Der 3-Jahreszeitraum endet somit für viele Betriebe in diesem Jahr und die Pflichtberatung muss aufgefrischt werden.
Folgende Termine bietet die Landwirtschaftskammer an:

- 07.11.2024 um 9:00 Uhr als online-Seminar
- 28.11.2024 um 9:00 Uhr in Rendsburg

Anmeldung unter: https://t1p.de/byyv2 oder:

Näon und Bitte um Terminvereinbarung

Zum Anbaujahr 2024/2025 stellen wir die Düngeplanung und Ackerschlagkartei auf das online-Programm „näon“ um. Um alle Unterlagen rechtzeitig zu erstellen und den Mehraufwand der Programmumstellung zu bewältigen, melden Sie sich gerne rechtzeitig und wenn möglich schon zeitnah bei Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater für einen Termin. Durch die online-Funktionsweise von „näon“ ist eine nachträgliche Anpassung der Düngeplanung bei Änderungen künftig deutlich einfacher möglich als bisher.

Streifenförmige, bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Ab dem 01. Februar 2025 dürfen flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau nur noch **streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder eingeschlitzt** werden. Eine Ausbringung mittels Prallteller oder Schwenkverteiler ist somit nur noch auf unbestelltem Ackerland möglich, sofern der Wirtschaftsdünger unverzüglich, jedoch **ab dem 01. Februar 2025** auch außerhalb der Roten Gebiete spätestens innerhalb von **einer,** statt wie bisher vier Stunden, eingearbeitet wird.

Stoffstrombilanz 2023

Letzte Erinnerung: Für Bilanzierungszeiträume ab dem 01.01.2023 müssen **alle Betriebe** mit mehr als 20 ha ldw. Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten (sowie Betriebe, die mehr als 750 kg N_{gesamt} aus Wirtschaftsdüngern oder Gärresten aufnehmen und Biogasanlagen) eine Stoffstrombilanz erstellen. Wird die Stoffstrombilanz nach Kalenderjahr erstellt, muss diese seit dem 30.06.2024 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen ***Ihr INGUS-Team***

Alexandra Lemke
Tel: 04392/91 30 -977
a.lemke@ingus-net.de

Claas-Christian Reimers
Tel: 04392/91 30 -976
c-c.reimers@ingus-net.de

Lars Bornholdt
Tel: 04392/91 34 -049
l.bornholdt@ingus-net.de